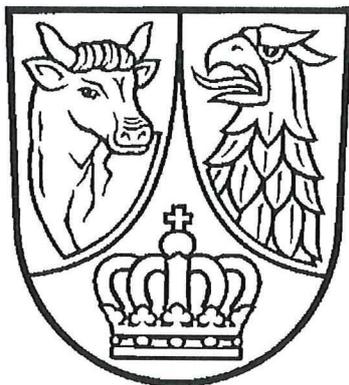


**4. Änderung der Richtlinie
zur Organisation und Durchführung von
Kreisausbildungsmaßnahmen
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
des Landkreises Dahme-Spreewald
(Kreisausbildungsrichtlinie)**



1. Rechtliche Grundlagen

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) sowie alle dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Runderlasse, Feuerwehrdienstvorschriften u. ä. in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ausbildung

2.1 Lehrgänge

Entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2) sind vom Landkreis folgende Lehrgänge durchzuführen:

Lehrgang	Dauer	Anzahl der	zugel. Kreisausbilder	zugel. Helfer
2.1.1 Truppführer	35	mind. 12	1 (1*)	(2*)
		13-18	1 (2*)	(1*)
		19-24	1 (3*)	(1*)
2.1.2 Atemschutzgeräteträger	25	mind. 12	1 (1*)	(1*)
		13-16	1 (2*)	(1*)
2.1.3 Maschinist	35	mind. 12	1 (1*)	(1*)
		13-18	1 (2*)	(2*)
		19-24	1 (3*)	(1*)
2.1.4 Sprechfunk	16	mind. 12	1 (1*)	(V)
		13-18	1 (2*)	(1*)
		19-24	1 (2*)	(2*)
2.1.5 Technische Hilfeleistung	35	mind. 12	1 (1*)	(2*)
		13-18	1 (2*)	(2*)
		19-24	1 (3*)	(2*)
2.1.6 ABC - Einsatz	70	mind. 12	1 (1*)	(2*)
		13-18	1 (2*)	(2*)
		19-24	1 (3*)	(2*)
2.1.7 Atemschutznotfalltraining	12	mind. 12	1 (1*)	(1*)
		13-16	1 (2*)	(1*)
2.1.8 Absturzsicherung	24	mind. 12	1 (2*)	(1*)
		13-18	1 (3*)	(2*)
2.1.9 Seminar Vorbereitung Gruppenführerlehrgang F3	14	mind. 12	1 (1*)	0
		13-16	1 (2*)	0
2.1.10 Weiterbildung Feuerwehrführungskräfte	9	mind. 12	1 (1*)	0
		13-24	1 (2*)	0
2.1.11 Fahrertraining	9	max. 12	3 (3*)	0

In Klammern und mit * gekennzeichnete Zahlen gelten für die praktische Ausbildung.

- 2.2. Die angegebenen Stunden der Lehrgänge sind die Mindestdauer für jeden einzelnen Lehrgang, die absolviert werden müssen. Sieht der Kreisausbilder weiteren Bedarf, kann er von der Mindestdauer abweichen und für jeden Lehrgang 10 % der vorgegebenen Stunden zusätzlich verwenden. Bei einer Abweichung der Mindeststunden ist eine ausreichende Begründung in schriftlicher Form vorzulegen.
- 2.3. Des Weiteren wird durch den Landkreis auf Grundlage der FwDV 7 Punkt 6 die jährliche Belastungsübung der Atemschutzgeräteträger in der Atemschutzübungsanlage des Brand- und Katastrophenschutzentrums (BKZ) in Luckau durchgeführt. Die Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage findet grundsätzlich ab 6 Teilnehmern statt und wird durch zwei Kreisausbilder Atemschutz betreut. Die Anmeldung für die Belastungsübung erfolgt im BKZ.
- 2.4. Die Ausbildung im Brandübungshaus der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) erfolgt in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl durch drei hierfür speziell ausgebildete Kreisausbilder auf Anforderung eines Aufgabenträgers Brandschutz des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 2.5. Es können Sonderausbildungen auf Anweisung des Kreisbrandmeisters durchgeführt werden. Bei den Sonderausbildungen handelt es sich um Ausbildungen, wo von den einheitlichen Standardeinsatzregeln abgewichen wird.

3. Organisation und Durchführung

- 3.1. Die Durchführung eines Kreisausbildungslehrgangs ist durch den durchführenden Kreisausbilder per Vordruck der Anlage 1 (Lehrgangsbeginnmitteilung) beim Ordnungsamt der Kreisverwaltung anzuzeigen. Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter können eigenständig die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen anweisen.
- 3.2. Mit der Durchführung der Lehrgänge werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, welche sich an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz oder einer gleichwertigen Einrichtung zum „Kreisausbilder“ der jeweiligen Fachrichtung qualifiziert haben, beauftragt. Sie werden durch den Kreisbrandmeister zu Kreisausbildern des Landkreises Dahme-Spreewald berufen. Die Berufung kann aber in begründeten Fällen oder auf eigenen Wunsch des Kreisausbilders jederzeit widerrufen werden. Der Landkreis behält sich vor, alle fünf Jahre den Ausbildungsstand und die Aktivität eines jeden Kreisausbilders zu überprüfen.
- 3.3. Zur Unterstützung der praktischen Ausbildung und bei begründeten Fällen der theoretischen Ausbildung können die Kreisausbilder weitere geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren als Ausbildungshelfer einsetzen. Die Helfer müssen mindestens in Besitz einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung der entsprechenden Lehrgangsart sein. Die Helfer müssen dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung mit der Lehrgangsanmeldung namentlich benannt werden. Sollte der Einsatz von Helfern für die theoretische Ausbildung notwendig sein, ist eine ausführliche Begründung mit der Lehrgangsanmeldung einzureichen. Die Bestätigung des Ordnungsamtes ist vor Lehrgangsbeginn einzuholen. Um eine angemessene Qualität der Ausbildung zu erreichen, wird die Anzahl der Kreisausbilder für den praktischen Teil erhöht. Die maximale Anzahl der zugelassenen Kreisausbilder und Helfer ist Punkt 2 dieser Richtlinie zu entnehmen. Jeder Kreisausbilder wird vom Landkreis mit einer Tagesdienstkleidung Typ Brandenburg und zwei T-Shirts, abhängig von der aktuellen Haushaltslage, ausgestattet.

- 3.4 Zur weiteren Unterstützung kann zusätzlich zu den Ausbildungshelfern ein Helfer eingesetzt werden, welcher für die Verpflegung der Kameradinnen und Kameraden verantwortlich ist. Für ihn können höchstens drei Stunden je Ausbildungstag ab fünf Unterrichtseinheiten abgerechnet werden. Ist eine Verpflegung durch Kameraden nicht möglich, dann ist der Landkreis verpflichtet über einen externen Anbieter die Versorgung der Teilnehmer sicherzustellen.
- 3.5 Die Zulassung und Bestätigung von Kreisausbildungslehrgängen obliegt dem Kreisbrandmeister. Dieser ist in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung für die Organisation und Durchführung der Kreisausbildungslehrgänge verantwortlich.
- 3.6 Die Kreisausbilder und ihre Helfer erhalten eine Lehrvergütung gemäß Kreistagsbeschluss in der gültigen Fassung.
- 3.7 Die Kreisausbilder sind für die Nachweisführung der Anwesenheit der Ausbildung verantwortlich.
- 3.8 Wird die Mindestteilnehmerzahl (siehe Punkt 2.1.1 bis 2.1.11 dieser Richtlinie) am ersten Ausbildungstag um 50 % unterschritten, ist die Kreisausbildung abzusagen.
- 3.9 Für die Kreisausbildungslehrgänge (Punkt 2.1.9 bis 2.1.11 dieser Richtlinie) ist für die Organisation der Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e. V. verantwortlich. Die durchführenden Kreisausbilder werden, in Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverband LDS e. V., vom Landkreis Dahme-Spreewald gestellt. Sie werden, wie auch die Verpflegung, vom Landkreis finanziert. Diese Vorgehensweise unterstützt und fördert die gute Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e. V.
- 3.10 Den Kreisausbildern steht für die Planung der Kreisausbildung eine Stunde als Vorbereitung zu. Weiterhin bekommen die Kreisausbilder für die Auswertung der Prüfungen und Nachbereitungen des Lehrganges eine Stunde zusätzlich vergütet.

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

- 4.1 **Truppführer**
Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist eine erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und 2. Des Weiteren sollte der Lehrgangsteilnehmer im Besitz einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger sein. Der Lehrgang „Sprechfunk“ muss abgeschlossen sein.
- 4.2 **Atemschutzgeräteträger**
Für die Lehrgangsteilnahme werden die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 sowie die gültige Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G26 Gruppe 3 vorausgesetzt. Ebenfalls muss der Lehrgang „Sprechfunk“ abgeschlossen sein.
- 4.3 **Maschinist**
Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und 2. Des Weiteren muss der Lehrgang „Sprechfunk“ abgeschlossen sein.
- 4.4 **Sprechfunk**
Für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 Voraussetzung.

- 4.5 Technische Hilfeleistung
Für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und 2 Voraussetzung.
- 4.6 ABC-Einsatz
Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ sowie eine gültige Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G26 Gruppe 3.
- 4.7 Atemschutz – Notfalltraining
Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ sowie eine gültige Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G26 Gruppe 3. Das Atemschutz – Notfalltraining, sollte innerhalb von 12 Monaten nach dem erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden.
- 4.8 Absturzsicherung
Für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und 2 Voraussetzung.
- 4.9 Seminar Vorbereitung F III
Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossenen Lehrgänge „Truppführer“ und „Sprechfunk“.
- 4.10 Weiterbildung Führungskräfte
Für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang Gruppenführer an der Landesfeuerweherschule Voraussetzung.
- 4.11 Fahrertraining
Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen der Fahrzeuge und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang für Maschinisten.

5. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungseinheit beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Ausnahmen bilden die Ausbildungen auf der Atemschutzübungsanlage im Brand- und Katastrophenschutzzentrum sowie die Ausbildung im Brandübungshaus an der LSTE. Hier betragen die Ausbildungseinheiten 60 Minuten. Folgende Ausbildungszeiträume sollten eingehalten werden:

- Ausbildungen nach 18.00 Uhr: 5 Ausbildungseinheiten
- Ausbildungen am Samstag: maximal 10 Ausbildungseinheiten
- Ausbildungen am Sonntag: maximal 6 Ausbildungseinheiten

6. Stundenplan und Ausbildungsunterlagen

- 6.1 Die Kreisausbildung wird nach den Inhalten der FwDV 2 durchgeführt. Um eine einheitliche Kreisausbildung zu gewährleisten, werden durch den Fachausschuss Aus- und Weiterbildung des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e. V., unter Mitwirkung der Kreisausbilder, Ausbildungsunterlagen erstellt, die durch die Kreisausbilder anzuwenden sind. Wenn Ausbildungsunterlagen vom Land bereitgestellt werden, sind diese in die Ausbildung einzubeziehen.

- 6.2 Die Stundenpläne sind dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung mit jeder Lehrgangsanmeldung, spätestens 3 Wochen vor Beginn des Lehrgangs, anzuzeigen.
- 6.3 Durch das Ordnungsamt der Kreisverwaltung werden den Kreisausbildern benötigte Vervielfältigungen der Ausbildungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Ausbildungsunterlagen für alle Fachrichtungen der Kreisausbildung liegen dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung vor. Auf Anfrage der Kreisausbilder und Empfehlung des Fachausschusses Aus- und Weiterbildung werden, abhängig von der aktuellen Haushaltslage, vom Ordnungsamt der Kreisverwaltung Ausbildungshilfen oder Lehrfilme wie CD's oder DVD's beschafft. Diese können im Ordnungsamt der Kreisverwaltung ausgeliehen werden.

7. Leistungsnachweis

- 7.1 Nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs wird ein Leistungsnachweis durchgeführt. Über die Zulassung zum Leistungsnachweis entscheidet der durchführende Kreisausbilder. Ein Lehrgangsteilnehmer muss jedoch an mindestens 75 % der Ausbildungseinheiten teilgenommen haben.
- 7.2 Der Leistungsnachweis umfasst eine schriftliche und eine praktische Prüfung. Für Lehrgangsteilnehmer mit einer Lese- Rechtschreib- Schwäche besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung. In diesem Fall muss das mündliche Prüfungsgespräch vom Kreisbrandmeister angeordnet werden.
- 7.3 Der Leistungsnachweis wird in Anlehnung an die FwDV 2 durchgeführt. Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges eine vom Kreisbrandmeister signierte Lehrgangsbescheinigung.
- Für die Kreisausbildungslehrgänge 2.1.9 bis 2.1.11 dieser Richtlinie, erhält jeder Lehrgangsteilnehmer bei erfolgreicher Teilnahme des Lehrgangs zusätzlich eine vom Vorsitzenden des KfV LDS e. V. signierte Lehrgangsbescheinigung.
- 7.4 Der Kreisbrandmeister behält sich vor im Rahmen der Kreisausbildung eine eigene Prüfungsordnung festzulegen.
- 7.5 Erreicht ein Teilnehmer das Lernziel nicht, so kann durch den Kreisausbilder eine mündliche, schriftliche oder praktische Wiederholungsprüfung innerhalb eines Ausbildungsjahres erfolgen. Besteht der Lehrgangsteilnehmer diesen Prüfungsteil wiederum nicht, muss der komplette Lehrgang wiederholt werden.
- 7.6 Der Kreisausbilder ist verpflichtet die Leistungsnachweise der Lehrgangsteilnehmer mit der Abrechnung aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu übergeben.

8. Kosten

- 8.1 Aufwendungen des Landkreises
Die Vergütung der Kreisausbilder für die in den Punkten 8.1.1. bis 8.1.5. festgelegten Maßnahmen ist mit Beschluss des Kreistages festgelegt.
- 8.1.1 Lehrvergütung
Die Vergütung der Ausbildungseinheiten für die Kreisausbilder und ihre Helfer sowie die für die Verpflegung zuständigen Helfer erfolgt auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses.

8.1.2 Weiterbildung

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist für die Weiterbildung der Kreisausbilder verantwortlich. Es werden für diesen Zweck Haushaltsmittel durch das Ordnungsamt vorgehalten. Nimmt ein Kreisausbilder an Weiterbildungen teil, steht ihm eine Aufwandsentschädigung zu.

8.1.3 Beratung

Es werden Beratungen mit den Kreisausbildern aller Fachrichtungen durchgeführt. Die Einladung zu den Beratungen erfolgt durch das Ordnungsamt des Landkreises. Nimmt ein Kreisausbilder an den Beratungen teil, steht ihm eine Aufwandsentschädigung zu.

8.1.4 Reisekosten

Werden Fahrten für Weiterbildungen, Beratungen und zum Ausbildungsort mit einem privaten Kraftfahrzeug vorgenommen, so erfolgt die Abrechnung gemäß Beschluss des Kreistages.

8.1.5 Verpflegungskosten

An Ausbildungstagen ab 5 Ausbildungseinheiten beteiligt sich der Landkreis Dahme-Spreewald pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal gemäß gültigem Kreistagsbeschluss an den Verpflegungskosten. Diese werden mit der Lehrgangsbeginnmitteilung durch den Kreisausbilder beantragt und mit Hilfe von Anlage 2 („Antrag auf Erstattung von Verpflegungskosten“) dieser Richtlinie beim Ordnungsamt der Kreisverwaltung abgerechnet. Entsprechende Nachweise über die entstandenen Kosten sind beizufügen.

Wird die Erstattung der Verpflegungskosten nicht mit der Lehrgangsbeginnmitteilung beantragt oder werden der Abrechnung keine Nachweise beigelegt, erfolgt keine Erstattung der Verpflegungskosten. Ausfallkosten der Kreisausbilder, die durch nicht Erscheinen von gemeldeten Teilnehmern entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Aufgabenträger Brandschutz nach § 3 des BbgBKG als entsendende Stelle.

Die Abrechnung der Lehrvergütung, der Reise- und Verpflegungskosten ist spätestens zum Ende des Folgemonats des durchgeführten Lehrgangs im Ordnungsamt einzureichen. Lehrgänge, die bis zum 10.12. eines jeden Jahres stattgefunden haben, sind aus haushalterischen Gründen noch im laufenden Jahr abzurechnen. Die verspätete Einreichung von Abrechnungen kann nicht berücksichtigt werden.

8.2 Verantwortung und Aufwendungen der Aufgabenträger Brandschutz

Durch die Aufgabenträger Brandschutz ist Folgendes zu sichern:

- Teilnahme der Feuerwehrangehörigen am Lehrgang
- Vorlage der Ausbildungsnachweise der Lehrgangsteilnehmer an das Ordnungsamt der Kreisverwaltung
- Tragen der Kosten für die Lehrgangsteilnehmer bezüglich möglicher Lohnkostenrückerstattung und Reisekosten
- Bereitstellung erforderlicher Einsatzfahrzeuge, Aggregate und Gerätschaften für die Ausbildung, einschließlich dafür notwendiger Kraft- und Schmierstoffe
- Ausfallkosten für nicht angetretene Lehrgänge (2.1. – 2.11.) dieser Richtlinie
- Bereitstellung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung der Lehrgangsteilnehmer in Anlehnung der BGI / GUV – I 8675 (Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren)

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.07.2017 außer Kraft.



.....
Liebe
Kreisbrandmeister



.....
Enders
Ordnungsamtsleiterin